



# Allgemeine Lieferbedingungen

Hidrostal Austria GmbH

## Allgemeine Lieferbedingungen der

Hidrostal Austria GmbH, 3362 Amstetten / Mauer

### 1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Hidrostal Austria GmbH („Lieferant“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen („AGB“). Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle zwischen den Angebotsinteressenten, Auftraggebern und Vertragspartnern („Besteller“) gleich welcher Rechtsform und dem Lieferanten geschlossenen Verträge über die Lieferung von Hidrostal – Pumpen, Maschinen, Ersatzteilen und Serviceleistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber, die wir nicht ausdrücklich schriftlich für jede Einzellieferung anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Auftraggeber die Bestellung vorbehaltlos ausführen. Die Anerkennung der Änderung einzelner Teile dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Teile dieser Bedingungen ungültig sind oder werden.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von Hidrostal als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschläge, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Hidrostal Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht oder nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben. Hidrostal ist verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte und als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 2.3 Eine Bestellung des Käufers gilt als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages, dieses können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen.

### 3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Hidrostal ausschließlich maßgebend. Im Falle eines Angebots von Hidrostal mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebots gelten die Bestimmungen des Angebots, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung durch Hidrostal erfolgt ist. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Hidrostal.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Preise gelten ab Lager (EXW) ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts Anderes festgelegt wurde. Ihre Berechnung erfolgt in der am Tage der Lieferung gültigen Höhe (Tagespreisklausel). Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf dessen Kosten die Sendung durch Hidrostal gegen Diebstahl, Bruch- Transport-, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Die Auswahl dieser Dienstleister trifft ausschließlich Hidrostal.

- 4.2 In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.
- 4.3 Sollte keine gesonderte Vereinbarung bestehen, so gelten die Zahlungskonditionen wie folgt:  
30 % des Gesamtrechnungsbetrags prompt und netto nach Sendung der Auftragsbestätigung.  
30 % des Gesamtrechnungsbetrags prompt und netto bei Versandbereitschaftsmeldung (der Hauptteile) an den Auftraggeber.  
40 % (Restbetrag) mit Auslieferung und Lieferschein innerhalb von 30 Tagen netto.
- 4.4 Gerät der Käufer mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug, werden alle weiteren noch offenstehenden Rechnungsbeträge unabhängig von eventuell vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Hidrostal über den Betrag verfügen kann.
- 4.6 Werden Hidrostal nach Abschluss eines Vertrages Tatsachen bekannt, die auf fehlende oder eingeschränkte Zahlungsfähigkeit ihrer Kunden schließen lassen, ist sie berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder vom Vertrag ersatzlos zurückzutreten.
- 4.7 Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 5. Liefer- und Leistungszeitraum

Die Lieferpflichten von uns ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und ansonsten aus den nachfolgenden Absätzen.

- 5.1 Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Hidrostal, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und der Abklärung technischer Fragen. Genehmigungen, Freigaben und sonstiger im Angebot oder der Auftragsbestätigung verlangter Dokumentationen bei Hidrostal, sowie nicht vor Eingang der Anzahlung an Hidrostal.
- 5.2 Liefertermine und Lieferfristen gelten bei Vereinbarung von Versendung als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der Frist an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben oder zum Versand gebracht oder, wenn dies aus von dem Besteller zu vertretenden Umständen nicht möglich ist, dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt worden ist. Bei Lieferungen ab Werk (EXW) gelten die Liefertermine und Lieferfristen als eingehalten, wenn die Ware vom Besteller abgeholt oder dem Besteller die Abholbereitschaft der Ware angezeigt worden ist.
- 5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Hidrostal liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Hidrostal nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen Hidrostal dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.
- 5.4 Gerät der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, kann der Besteller Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, höchstens jedoch für jede volle Woche der Verspätung einen

- Betrag von 0,5% und insgesamt höchstens 5% des jeweils vereinbarten Preises für die Lieferung oder Leistung verlangen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten schriftlich gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Die Nachfrist muss jedoch angemessen sein.
- 5.5 Wird der Versand ohne Verschulden von Hidrostal verzögert, so werden dem Auftraggeber, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von Hidrostal mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche berechnet. Hidrostal ist berechtigt, nach Satzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Sollten Hidrostal hierdurch Schäden entstehen, so ist der Auftraggeber neben der Pflicht zur Zahlung der Lagerkosten zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Hidrostal wird die Höhe des entstandenen Schadens nachweisen.
- 5.6 Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.
- 5.7 Ist „Liefertermin KW XX auf Abruf“ oder Ähnliches vereinbart, so wird die Ware ab dem Tag der Versandbereitschaft 2 Wochen lang kostenlos und unversichert nach Ermessen von Hidrostal verwahrt. Eine solche Vereinbarung hat bzgl. der Zahlungsfälligkeiten keine aufschiebende Wirkung.
- 5.8 Hidrostal haftet dem Auftraggeber bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von Hidrostal zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung von Hidrostal ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von Hidrostal zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
- 5.9 Für den Fall, dass ein vom Lieferanten zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei den Lieferanten ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- 5.10 Eine weitergehende Haftung für einen von Hidrostal zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
- 5.11 Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

## **6. Gefahr- und Kostenübergang**

- 6.1 Die Gefahr und Kosten gehen bei reinen Lieferungen spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb und soweit eine Abnahme stattzufinden hat, mit Abnahme auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Ist Lieferung frei Bestimmungsort vereinbart, so erfolgt die Lieferung unversichert ohne Abladen bis zu dem Ort, den der Transporteur nach seiner eigenen Einschätzung ohne Gefahr für Ladung und Fahrzeug erreichen kann und aus eigener Kraft wieder verlassen kann. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf dessen Kosten die Sendung durch Hidrostal gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Die Auswahl dieser Dienstleister trifft ausschließlich Hidrostal.

- 6.2 Verzögert sich der Versand Infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so gehen die Gefahren und Kosten vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist Hidrostal verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Die Auswahl dieser Dienstleister trifft ausschließlich Hidrostal.
- 6.3 Lieferbereite oder angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen. Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent, die Hidrostal aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden Hidrostal die folgenden Sicherheiten gewährt. Teile hiervon wird Hidrostal auf Verlangen nach eigener Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 7.2 Die Ware bleibt Eigentum von Hidrostal. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Hidrostal, jedoch ohne Verpflichtung für Hidrostal. Erlischt das (Mit-) Eigentum von Hidrostal durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Hidrostal übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-) Eigentum von Hidrostal unentgeltlich. Ware an der Hidrostal (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Hidrostal ab. Hidrostal ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an Hidrostal abgetretenen Forderungen für Rechnung von Hidrostal im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungspflichtigen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, hat der Auftraggeber auf das Eigentum von Hidrostal hinzuweisen und Hidrostal unverzüglich zu benachrichtigen, damit Hidrostal die Eigentumsrechte auch durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht bereit oder in der Lage ist, Hidrostal die in diesem Zusammenhang anstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.
- 7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Hidrostal berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Hidrostal liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.
- 7.6 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Hidrostal ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Auftraggeber die Versicherungen nicht nachweislich abgeschlossen hat.
- 7.7 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Hidrostal unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 7.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Hidrostal zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

- 7.9 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch Hidrostal gelten als Rücktritt vom Vertrag.

## 8. Gewährleistung für Mängel/Haftung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet Hidrostal unter Ausschluss weiterer Ansprüche gemäß den folgenden Bestimmungen:

- 8.1 Mängelansprüche des Auftraggebers bestehen nur, wenn der Auftraggeber folgenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
  - Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
  - Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
  - Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
  - Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.
- 8.2 Bei berechtigten Mängelrügen sind wir unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
- 8.3 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen von Hidrostal auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme, jedoch längstens 18 Monate nach Auslieferung, infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes- insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung- als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Hidrostal sofort schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Hidrostal. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden von Hidrostal, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von Hidrostal insoweit, wie diese Hidrostal gegenüber dem Unterlieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.
- 8.4 Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit der Gewährleistungsfrist.
- 8.5 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische, elektrische oder mechanische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Hidrostal zurückzuführen sind, sowie alle Fälle von höherer Gewalt.
- 8.6 Zur Vornahme aller Hidrostal nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit Hidrostal die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist Hidrostal von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Hidrostal sofort zu verständigen ist, oder wenn Hidrostal mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Hidrostal Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

- 8.7 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Hidrostal, sofern sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes oder die unmittelbar im Werk von Hidrostal entstehenden Kosten für Reparatur oder Austausch der schadhaften Teile. Können oder sollen die schadhaften Teile aus Gründen, die Hidrostal nicht zu vertreten hat, nicht durch Versand der Ersatzstücke oder im Werk von Hidrostal repariert oder ersetzt werden, so trägt der Auftraggeber alle hieraus entstehenden Kosten und Folgekosten.
- 8.8 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mangelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer, der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 8.9 Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von Hidrostal vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 8.10 Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.11 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Hidrostal, außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit leitender Angestellter, nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 8.12 Der Haftungsausschluss gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

## **9. Haftung für Nebenpflichten**

Wenn durch Verschulden von Hidrostal der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes oder Ähnlichem, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so entfällt jegliche Haftung durch den Lieferanten und jegliche Ansprüche des Auftraggebers. Grundsätzlich völlig ausgeschlossen ist jegliche Haftung von Hidrostal für Beratungen und Empfehlungen vor und nach Vertragsschluss hinsichtlich der Auslegung, der Ausrüstung, der Anwendung und der Werkstoffauswahl der Lieferteile.

## **10. Recht des Auftraggebers auf Rücktritt, Wandlung und sonstige Haftung von Hidrostal**

- 10.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn für Hidrostal die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von Hidrostal. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 10.2 Liegt im Rahmen eines Auftrags oder Lieferung Leistungsverzug vor und gewährt der Auftraggeber Hidrostal schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt, wenn die Nachfrist nicht eingehalten wird.

- 10.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 10.4 Der Auftraggeber hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn Hidrostal eine gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von Hidrostal zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen schuldhaft fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Auftraggebers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in den Fällen, in denen trotz mindestens drei Versuchen die Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch Hidrostal fehlgeschlagen ist.
- 10.5 Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Geschäftsführer oder leitender Angestellter von Hidrostal.
- 10.6 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Hidrostal, außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Geschäftsführers oder leitender Angestellter, nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

## 11. Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme

- 11.1 Die Aufstellung, Montage und Installation der Geräte und Anlagen des Lieferanten darf nur durch qualifizierte Fachkräfte unter Einhaltung der Richtlinien des Lieferanten und der einschlägigen technischen Normen erfolgen.
- 11.2 Soweit der Lieferant zu Aufstellung und/oder Montage verpflichtet ist, gilt diese Ziffer 11, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.
- 11.3 Der Besteller hat auf seine Kosten rechtzeitig vor der Aufnahme und ununterbrochen bis zur Beendigung der Tätigkeiten durch den Lieferanten:
- a) die freie Zugänglichkeit auf die Anlagen und die Teile der Anlagen, an denen Leistungen zu erbringen sind, herzustellen,
  - b) die zum Schutz von Personen und Sachen an der Anlage notwendigen Maßnahmen durchzuführen und Vorrichtungen beizustellen, jeweils mindestens in dem Maße, wie sie der Besteller zum eigenen Schutz treffen würde,
  - c) die notwendigen Hilfskräfte bereitzustellen; die Hilfskräfte haben die Anweisungen des Lieferanten zu befolgen. Der Lieferant übernimmt für die Hilfeleistung und die Hilfskräfte keine Haftung,
  - d) alle Vor- und Zuarbeiten und branchenfremden Nebenarbeiten durchzuführen,
  - e) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie insbesondere Gerüste, Hebewerkzeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel zur Verfügung zu stellen,
  - f) Strom, Wasser, Licht, Wärme, Brennstoffe einschließlich der erforderlichen Versorgungsanschlüsse zur Verfügung zu stellen und
  - g) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien und Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das



- Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen und
- h) die Anfuhrwege und den Aufstellungs- oder Montageplatz zu ebnen und zu räumen.
- 11.4 Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom, Gas, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 11.5 Erbringt der Besteller schuldhaft eine Verpflichtung nach dieser Ziffer 11 nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, hat er dem Lieferanten den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Insbesondere hat der Besteller für Ersatztermine, zusätzliche Termine und Wartezeiten die Kosten des Lieferanten nach den jeweils gültigen Stundensätzen zu erstatten. Bei erforderlichen Lagerungen gilt Ziff. 5.5 entsprechend.
- 11.6 Der Besteller hat den Umfang der Leistungen des Lieferanten (bei mehrtägigen Leistungen jeweils täglich) sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme vor Ort unverzüglich schriftlich zu bescheinigen.
- 11.7 Die Inbetriebnahme darf nur durch vom Lieferanten anerkannte Techniker und nur gemäß den Vorschriften des Lieferanten erfolgen. Der Lieferant bzw. die Techniker sind berechtigt, die Inbetriebnahme einer Anlage zu verweigern, wenn und solange die vom Besteller zu schaffenden Betriebsbedingungen einen sicheren Betrieb der Anlage nicht zulassen. Kosten, die dem Lieferanten aus einer solchen Verzögerung der Inbetriebnahme entstehen, hat der Besteller zu tragen.
- 11.8 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
- a) die Lieferung und, sofern der Lieferant auch die Installation schuldet, diese abgeschlossen ist,
  - b) der Lieferant dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 11.8 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
  - c) seit der Lieferung oder Installation zwei Wochen vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation eine Woche vergangen ist und
  - d) der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Lieferant angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## **12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Streitbeilegung**

- 12.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Unternehmen ist oder der Besteller in der Republik Österreich keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, der Sitz des Lieferanten. Dieser ist jedoch berechtigt, Klage auch am Sitz (Wohn- oder Geschäftssitz) des Bestellers zu erheben.
- 12.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt österreichisches materielles Recht. Das UN Kaufrecht (CISG) sowie das Kollisionsrecht sind ausgeschlossen.
- 12.3 Der Lieferant ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### **13. Geheimhaltungsvereinbarung**

Sowohl der Besteller als auch der Lieferant sind verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages und im Vorfeld der Vertragsverhandlungen bekannt geworden sind, streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen keine dieser vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben oder sonst zugänglich machen, es sei denn diese Informationen sind allgemein zugänglich.

### **14. Salvatorische Klausel**

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

### **15. Sonstiges**

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass der Lieferant Daten aus dem Vertragsverhältnis im Sinne der DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

**Hidrostal Austria GmbH**  
Dieselstraße 1a  
3362 Amstetten / Mauer  
Fon +43 (0) 74 72 - 28 34 6  
Info.at@hidrostal.com  
www.hidrostal.at